Vereinbarung gem. §175 Abs. 5 Z3 ASVG iVm §13b SCHUG

zwecks Absolvierung einer individuellen Berufsorientierung

außerhalb der Unterrichtszeit.

Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Kl. \_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Als Erziehungsberechtigte(r) erteile ich hiermit die Zustimmung, dass obgenannte(r) Schülerin (Schüler) im Rahmen der individuellen Berufsorientierung (§13b SCHUG)

**im Betrieb** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**in der Zeit (von-bis)** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(max. 15 Tage)

die eigentümlichen Fertigkeiten und Kenntnisse des

**Berufes / Lehrberufes** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

kennen lernen kann.

**Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch den (die) Schüler(in) wird im obgenannten Betrieb eine Aufsichtsperson bestellt.

Bestätigung durch Betrieb (Stempel/Unterschrift) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Erklärung der Aufsichtsperson:**

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung des Schülers (der Schülerin) in den Arbeitsprozess verboten ist. Diesbezüglich habe ich die unten angeführten Informationen gelesen. Weiters werde ich den Schüler (die Schülerin) auf relevante Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene) hinweisen.

* Die Berufspraktischen Tage sind kein Arbeitsverhältnis.
* Eine Eingliederung des Jugendlichen in den Arbeitsprozess ist unzulässig, das heißt: Beschäftigung: JA, Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: NEIN
* Schüler(innen) unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
* Schüler(innen) haben keinen Anspruch auf Entgelt.
* Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
* Auf die Körperkraft der Schüler(innen) ist Rücksicht zu nehmen.
* Schüler(innen) sind als solche nach dem ASVG bei AUVA unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
* Durch Schüler(innen) verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadensersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.

Unterschrift der Aufsichtsperson: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Zusammenstellung: Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, Landesschulrat für Tirol